



Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 23. Oktober 2017
(OR. en)

13552/17

PECHE 396
DELECT 201

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender:	Herr Jordi AYET PUIGARNAU, Direktor, im Auftrag des Generalsekretärs der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	20. Oktober 2017
Empfänger:	Herr Jeppe TRANHOLM-MIKKELSEN, Generalsekretär des Rates der Europäischen Union

Nr. Komm.dok.:	C(2017) 6995 final
Betr.:	DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION vom 20.10.2017 zur Änderung der Delegierten Verordnung (EU) 2016/2374 der Kommission zur Erstellung eines Rückwurfplans für bestimmte Fischereien auf Grundfischarten in den südwestlichen Gewässern

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument C(2017) 6995 final.

Anl.: C(2017) 6995 final



Brüssel, den 20.10.2017
C(2017) 6995 final

DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION

vom 20.10.2017

**zur Änderung der Delegierten Verordnung (EU) 2016/2374 der Kommission zur
Erstellung eines Rückwurfplans für bestimmte Fischereien auf Grundfischarten in den
südwestlichen Gewässern**

BEGRÜNDUNG

1. HINTERGRUND DES DELEGIERTEN RECHTSAKTS

Ein wichtiges Ziel der in der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 festgelegten neuen Gemeinsamen Fischereipolitik (GFP) ist die schrittweise Abschaffung der Rückwürfe in allen Fischereien der EU. Rückwürfe stellen eine beträchtliche Ressourcenverschwendung dar und wirken sich negativ auf die nachhaltige Nutzung der Ressourcen sowie die Wirtschaftlichkeit von Fischereien aus. Die Anlandeverpflichtung in Unionsgewässern gilt seit dem 1. Januar 2016 für bestimmte Grundfischarten. In der reformierten Politik ist zudem eine stärkere Regionalisierung vorgesehen, wodurch das Mikromanagement auf Unionsebene beendet und dafür gesorgt werden soll, dass die Vorschriften an die Besonderheiten der einzelnen Fischereien und Meeresgebiete angepasst werden.

Die neue GFP sieht eine Reihe von Bestimmungen zur Erleichterung der Umsetzung der Anlandeverpflichtung vor. Unter anderem können die Mitgliedstaaten bei der Verwaltung ihrer Quoten allgemeine Flexibilitätsbestimmungen anwenden. Darüber hinaus sind in der neuen GFP-Verordnung spezifische Flexibilitätsmechanismen vorgesehen, die in Form von Mehrjahresplänen oder, wenn keine Mehrjahrespläne vorliegen, durch die sogenannten Rückwurfpläne umgesetzt werden müssen. Diese Rückwurfpläne sind als Übergangsmaßnahme mit einer maximalen Laufzeit von drei Jahren angelegt. Ihnen liegen gemeinsame Empfehlungen mehrerer Mitgliedstaaten derselben Region oder desselben Meeresbeckens zugrunde.

Der Rückwurfplan für Fischereien auf Grundfischarten wurde mit der Delegierten Verordnung (EU) 2016/2374 der Kommission vom 12. Oktober 2016 zur Erstellung eines Rückwurfplans für bestimmte Fischereien auf Grundfischarten in den südwestlichen Gewässern umgesetzt, in der die Einzelheiten für die Umsetzung der Anlandeverpflichtung gemäß Artikel 15 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 geregelt sind.

Der vorliegende delegierte Rechtsakt umfasst die Fischerei auf Schwarzen Degenfisch und Rote Fleckbrasse, zusätzlich zu den unter die Verordnung (EU) 2016/2374 fallenden Arten, die die Grundfischereien in den südwestlichen Gewässern (SWW) gemäß Artikel 15 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 definieren.

Der vorliegende delegierte Rechtsakt gilt für Arten, die die Grundfischereien in den südwestlichen Gewässern gemäß Artikel 15 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 definieren. Im Einklang mit Artikel 15 Absatz 5 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 kann ein Rückwurfplan folgende Elemente umfassen:

- besondere Bestimmungen in Bezug auf Fischereien oder Arten, für welche die Anlandeverpflichtung gilt;
- nähere Beschreibung der Ausnahmen von der Anlandeverpflichtung, wenn Fischereien oder Arten bestimmte Kriterien hinsichtlich hoher Überlebensraten erfüllen;
- Bestimmungen für Ausnahmen wegen Geringfügigkeit gemäß Artikel 15 Absatz 5 Buchstabe c der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013;
- Bestimmungen über die Dokumentierung der Fänge;
- Mindestreferenzgrößen für die Bestandserhaltung;
- technische Maßnahmen.

Gemäß Artikel 18 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 stützt sich der vorgeschlagene delegierte Rechtsakt auf die gemeinsame Empfehlung, die die betreffenden Mitgliedstaaten (d. h. Belgien, Spanien, Frankreich, die Niederlande und Portugal) (im Folgenden „an den südwestlichen Gewässern gelegene Mitgliedstaaten“), die ein direktes

Bewirtschaftungsinteresse an den betreffenden Fischereien in dieser Region haben, erarbeitet und der Kommission vorgelegt haben.

2. KONSULTATIONEN VOR ANNAHME DES RECHTSAKTS

Zur Umsetzung des regionalisierten Ansatzes haben die an den südwestlichen Gewässern gelegenen Mitgliedstaaten vereinbart, dass das den Vorsitz führende Land (Frankreich) der Kommission eine gemeinsame Empfehlung vorlegen sollte. Dementsprechend wurde den Kommissionsdienststellen am 2. Juni 2017 die gemeinsame Empfehlung übermittelt, die Folgendes umfasst:

- Beschreibung einer neuen Fischerei, die von dem Rückwurfplan erfasst werden soll, d. h. die Fischerei auf Blauen Wittling (*Micromesistius poutassou*) mit Grundschleppnetzen und Waden in den ICES-Divisionen VIIIc und IXa;
- Informationen über Fanggerätekodes und der damit verbundenen Maschenöffnung für Seeteufel (*Lophiidae*), der in den ICES-Divisionen VIIIa, b, d, e und den ICES-Divisionen VIIIc und IXa gefangen wird.

Entsprechend dem in Artikel 18 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 beschriebenen Verfahren ist diese gemeinsame Empfehlung das Ergebnis von Diskussionen zwischen den an den südwestlichen Gewässern gelegenen Mitgliedstaaten mit einem direkten Bewirtschaftungsinteresse, wobei die Standpunkte des Beirats für die südwestlichen Gewässer, der für die unter die gemeinsame Empfehlung fallenden Fischereien zuständig ist, berücksichtigt wurden. Die gemeinsame Empfehlung enthielt für alle genannten Elemente entsprechende Belege, die die Ausnahmen stützen.

Die gemeinsame Empfehlung wurde von den betreffenden Mitgliedstaaten in einem regionalen Rahmen erstellt, wobei sie auf fachlicher Ebene unter der Leitung einer hochrangigen Gruppe von Fischereidirektoren und in enger Abstimmung mit Interessenträgern zusammenarbeiteten.

Während der Erarbeitung der gemeinsamen Empfehlung wurde der Beirat für die südwestlichen Gewässer zu den in der gemeinsamen Empfehlung vorgesehenen Maßnahmen konsultiert. Darüber hinaus versuchte die Gruppe der Mitgliedstaaten, ihr Vorgehen – soweit möglich – mit der Umsetzung der Anlandeverpflichtung in anderen Meeresbecken, insbesondere in den nordwestlichen Gewässern, abzustimmen.

Gemäß der Delegierten Verordnung (EU) 2016/2374 der Kommission¹ legen Mitgliedstaaten, die ein direktes Bewirtschaftungsinteresse in den südwestlichen Gewässern haben, der Kommission vor dem 1. Mai 2017 weitere wissenschaftliche Informationen zur Begründung folgender Ausnahmen vor:

- Ausnahme aufgrund hoher Überlebensraten für Kaisergranat (*Nephrops norvegicus*), der in den ICES-Untergebieten VIII und IX mit Schleppnetzen gefangen wird;
- Ausnahme wegen Geringfügigkeit für Seehecht (*Merluccius merluccius*) der durch Fischereifahrzeuge mit Schleppnetzen und Waden in den ICES-Untergebieten VIII und IX befishet wird.

Die an den südwestlichen Gewässern gelegenen Mitgliedstaaten haben die vorstehend genannten weiteren Informationen innerhalb der vorgeschriebenen Frist vorgelegt. Die vorgelegten wissenschaftlichen Informationen wurden von der zuständigen Sachverständigengruppe des Wissenschafts-, Technik- und Wirtschaftsausschusses für die

¹ Artikel 2 Absatz 2 und Artikel 3 Absatz 2

Fischerei (STECF) bewertet und auf der Plenartagung des STECF vom 10. bis 14. Juli 2017² gebilligt.

Hinsichtlich der Ausnahme aufgrund hoher Überlebensraten für Kaisergranat hat der STECF angemerkt, dass diese Ausnahme mit ausreichenden weiteren Informationen zu den Überlebensraten untermauert wurde.

In Bezug auf die Ausnahme wegen Geringfügigkeit für Seehecht ist der STECF zu dem Schluss gelangt, dass die von den Mitgliedstaaten zusätzlich vorgelegten Informationen und Präzisierungen belegen, dass Selektivität für die betreffenden Metiers nur sehr schwer zu erreichen ist.

Daher sollten beide Ausnahmen für das Jahr 2018 gewährt werden.

Auf der Grundlage der Bewertung des STECF und der Kommission sowie nach Vorlage weiterer Informationen zu einigen Punkten der gemeinsamen Empfehlung ist die Kommission der Ansicht, dass die gemeinsame Erklärung – wie oben dargelegt – mit Artikel 15 Absatz 6 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 im Einklang steht.

3. RECHTLICHE ASPEKTE DES DELEGIERTEN RECHTSAKTS

Zusammenfassung der vorgeschlagenen Maßnahme

Der wichtigste rechtliche Schritt besteht darin, Maßnahmen zu ergreifen, durch die die Anlandeverpflichtung leichter umgesetzt werden kann.

In der Verordnung werden die Arten und Fischereien genannt, für die besondere Maßnahmen gelten,

Rechtsgrundlage

Artikel 15 Absatz 6 und Artikel 18 Absätze 1 und 3 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013.

Subsidiaritätsprinzip

Der Vorschlag fällt in die ausschließliche Zuständigkeit der Europäischen Union.

Grundsatz der Verhältnismäßigkeit

Der Vorschlag fällt in den Anwendungsbereich der Befugnisse, die der Kommission gemäß Artikel 15 Absatz 6 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 übertragen wurden, und geht nicht über das hinaus, was zur Erreichung des mit dieser Bestimmung verfolgten Ziels erforderlich ist.

Wahl des Instruments

Vorgeschlagenes Instrument: Delegierte Verordnung der Kommission.

Andere Instrumente wären aus folgendem Grund nicht angemessen: Der Kommission wurde die Befugnis übertragen, im Wege von delegierten Rechtsakten einen Rückwurfplan zu erlassen. Mitgliedstaaten mit einem direkten Bewirtschaftungsinteresse haben ihre gemeinsame Empfehlung vorgelegt. Die in der gemeinsamen Empfehlung enthaltenen und in diesen Vorschlag aufgenommenen Maßnahmen beruhen auf den besten verfügbaren wissenschaftlichen Gutachten und erfüllen alle einschlägigen Anforderungen gemäß Artikel 18 Absatz 5 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013.

² [2017-07 STECF PLEN 17-02 JRCxxx.pdf](#)

DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION

vom 20.10.2017

zur Änderung der Delegierten Verordnung (EU) 2016/2374 der Kommission zur Erstellung eines Rückwurfplans für bestimmte Fischereien auf Grundfischarten in den südwestlichen Gewässern

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über die Gemeinsame Fischereipolitik und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1954/2003 und (EG) Nr. 1224/2009 des Rates sowie zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 2371/2002 und (EG) Nr. 639/2004 des Rates und des Beschlusses 2004/585/EG des Rates³, insbesondere auf Artikel 15 Absatz 6 und Artikel 18 Absätze 1 und 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 zielt darauf ab, Rückwürfe in allen Fischereien der Union durch Einführung einer Anlande Verpflichtung für Fänge aller Arten, die Fangbeschränkungen unterliegen, schrittweise abzuschaffen.
- (2) Zur Durchführung der Anlande Verpflichtung wird der Kommission gemäß Artikel 15 Absatz 6 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 die Befugnis übertragen, im Wege eines delegierten Rechtsakts Rückwurfpläne für einen Zeitraum von höchstens drei Jahren auf der Grundlage von gemeinsamen Empfehlungen zu erlassen, die die Mitgliedstaaten in Absprache mit den zuständigen Beiräten erarbeitet haben.
- (3) Mit der Delegierten Verordnung (EU) 2016/2374⁴ wurde ein Rückwurfplan für bestimmte Fischereien auf Grundfischarten in den südwestlichen Gewässern festgelegt, dem eine von Belgien, Spanien, Frankreich, den Niederlanden und Portugal im Jahr 2016 vorgelegte gemeinsame Empfehlung vorausgegangen war.
- (4) Belgien, Spanien, Frankreich, die Niederlande und Portugal haben ein direktes Bewirtschaftungsinteresse an den Fischereien in den südwestlichen Gewässern. Am 2. Juni 2017 haben diese Mitgliedstaaten der Kommission nach Abstimmung mit dem Beirat für die südwestlichen Gewässer eine neue gemeinsame Empfehlung übermittelt, in der sie bestimmte Änderungen des Rückwurfplans vorschlugen.
- (5) Die neue gemeinsame Empfehlung wurde vom STECF geprüft⁵. Die in dieser gemeinsamen Empfehlung vorgeschlagenen Maßnahmen sind mit Artikel 18 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 konform und können daher in den Rückwurfplan aufgenommen werden.

³ ABl. L 354 vom 28.1.2013, S. 22.

⁴ Delegierte Verordnung (EU) 2016/2374 der Kommission vom 12. Oktober 2016 zur Erstellung eines Rückwurfplans für bestimmte Fischereien auf Grundfischarten in den südwestlichen Gewässern (ABl. L 352 vom 23.12.2016, S. 33).

⁵ [2017-07 STECF PLEN 17-02 JRCxxx.pdf](#)

- (6) In der neuen gemeinsamen Empfehlung wird vorgeschlagen, die Fischerei auf Blauen Wittling (*Micromesistius poutassou*) mit Grundschleppnetzen und Waden in den ICES-Divisionen VIIIc und IXa ebenfalls in den gemäß der Verordnung (EU) 2016/2374 erstellten Rückwurfplan aufzunehmen;
- (7) In der neuen gemeinsamen Empfehlung wird zudem vorgeschlagen, die im Rückwurfplan aufgeführte Begriffsbestimmung der Fischerei auf Seeteufel (*Lophiidae*) in den ICES-Divisionen VIIIA, b, d, e und den ICES-Divisionen VIIIc und IXa zu ändern, indem ein Fanggerätcodes für Spiegelnetze hinzugefügt und die Maschenöffnung für alle Stellnetze von 200 mm auf 170 mm verringert wird.
- (8) Ferner wird in der neuen gemeinsamen Empfehlung vorgeschlagen, die im Rückwurfplan für Kaisergranat, der in den ICES-Untergebieten VIII und IX mit Schleppnetzen gefangen wird, vorgeschlagene Ausnahme von der Anlande Verpflichtung beizubehalten, da die vorliegenden wissenschaftlichen Daten unter Berücksichtigung der Merkmale der zur Befischung dieser Art eingesetzten Fanggeräte, der Fangmethoden und des Ökosystems auf mögliche hohe Überlebensraten hindeuten. Der STECF kam in seiner Bewertung zu dem Schluss, dass durch die jüngsten Versuche und Studien, ergänzt durch zusätzliche Informationen der Mitgliedstaaten, die Überlebensraten ausreichend nachgewiesen sind. Daher sollte die zweimal (für das Jahr 2016 und für das Jahr 2017) gewährte Ausnahme im Jahr 2018 beibehalten werden.
- (9) Die im Rückwurfplan aufgeführte Ausnahme wegen Geringfügigkeit für Seehecht bis zu einer Obergrenze von 6 % im Jahr 2018 der jährlichen Gesamtfangmenge dieser Art durch Schiffe, die diese Art in den ICES-Untergebieten VIII und IX mit Schleppnetzen befischen, beruht darauf, dass praktikable Erhöhungen der Selektivität nur sehr schwer zu erreichen sind. Der STECF kam zu dem Schluss, dass die von den Mitgliedstaaten zusätzlich vorgelegten Informationen zur Selektivität weitere Belege dafür beinhalteten, dass Selektivität für die betreffenden Metiers nur sehr schwer zu erreichen ist. Allerdings sollten weitere Arbeiten durchgeführt werden, um die Begründung für diese Ausnahme zu verbessern. Diese Ausnahme sollte daher bis 2018 unter der Bedingung verlängert werden, dass die Mitgliedstaaten bessere Informationen vorlegen, um die vom STECF zu bewertende Ausnahme zu stützen.
- (10) Die Delegierte Verordnung (EU) 2016/2374 sollte entsprechend geändert werden.
- (11) Da sich die in der vorliegenden Verordnung vorgesehenen Maßnahmen unmittelbar auf die wirtschaftlichen Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Fangsaison der Unionsschiffe sowie deren Planung auswirken, sollte die Verordnung unverzüglich nach ihrer Veröffentlichung in Kraft treten. Sie sollte ab dem 1. Januar 2018 gelten —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Delegierte Verordnung (EU) 2016/2374 wird wie folgt geändert:

- (1) Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a erhält folgende Fassung:

„a) bei Seehecht (*Merluccius merluccius*) bis zu 6 % im Jahr 2018 der jährlichen Gesamtfangmenge dieser Art durch Schiffe, die diese Art in den ICES-Untergebieten VIII und IX mit Schleppnetzen und Waden (Fanggerätcodes: OTT, OTB, PTB, OT, PT, TBN, TBS, TX, SSC, SPR, TB, SDN, SX und SV) befischen.

- (2) In Artikel 3 Absatz 2 wird das Jahr „2017“ durch das Jahr „2018“ ersetzt.
- (3) Der Anhang erhält die Fassung des Anhangs dieser Verordnung.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Sie gilt ab dem 1. Januar 2018.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den

Für die Kommission
Der Präsident
[\[...\]](#)